Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 44 (1918)
Heft: 25

Artikel: Pressfreiheit und Kinematograph
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-451458

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Preßfreiheit und Kinematograph

Wie man vernimmt, hat die staatsrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes einen Rekurs der Kinematographenbesitzer der Stadt Luzern dahin entschieden, daß die Kinematographie sich nicht auf die verfassungsmäßig garantierte Preßfreiheit berufen könne und daß auch eine strengere Filmzensur prohibitiven Charakters mit der Bundesverfassung nicht in Widerspruch stehe.

Wir sind durchaus der Ansicht, daß dieser bundesgerichtliche Entscheid das Richtige getroffen hat. Der Kinematograph läßt sich mit der Presse nicht auf eine Linie stellen: die Aufgaben des Kinos sind andere als diejenigen der Presse, und das fertige kinematographische Produkt ist einen andern Weg gegangen, hatte andere Ursachen und ist von andern Gesichtspunkten beeinflußt worden, als die Presse. Daher können nicht ohne weiteres die Grundsätze der Preßfreiheit auf das kinematographische Bild übertragen werden.

Es war uns möglich, schon früher darauf hinzuweisen, daß eine strenge Zensurierung der kinematographischen Bilder schon durch den Inhaber des kinematographischen Theaters notwendig sei. Die Auswahl der Bilder erfolgt ja bei uns im allgemeinen nicht auf Grund eines direkten Augenscheins, sondern auf Grund der Bilderbesprechungen, und der schweizerische Theaterbesitzer muß den Film so entgegennehmen, wie er ihm vom ausländischen Lieferanten zugesandt wird. Einzelne Theaterdirektoren üben nun allerdings eine gesunde Scheerenzensur aus, indem sie anfechtbare Stellen ausschneiden und Szenen, die nicht in ihrem verfeinerten Geschmacke liegen, wie Liebesgeschichten, Entkleidungspartien und verbrecherische Handlungen, möglichst verkürzen. Aber nicht alle bringen den Mut für diese chirurgischen Eingriffe auf, was im Hinblick auf die verderblichen Einflüsse, die gerade solche Geringfügigkeiten ausüben, bedauerlich ist. Der Umstand, daß unsere schweizerische Kinematographenwelt keinen Einfluß auf die Gestaltung der kinematographischen Filmwerke besitzt, schließt von vorneherein die Anwendung des Grundsatzes der Preßfreiheit aus. Auch muß das kinematographische Produkt von einem vollkommen andern Gesichtspunkt aus beurteilt werden, als die Tätigkeit der Presse. Das kinematographische Theater ist heute fast ausschließlich Unterhaltungsinstitut und reiht sich deshalb in erster Linie den Vergnügungs-Etablissementen an, die ebenfalls in ihren Darbietungen mit der Preßfreiheit nichts zu tun haben. Die der Zensur unterliegenden Films betreffen denn auch naturgemäß lediglich diejenigen Gruppen von Bildern, die weder belehrenden noch berichterstattenden Inhalt aufweisen, sondern nur solche, aus deren Zusammenhängen Auffassungen resultieren, die unserem moralischen und Rechtsempfinden zuwider sein könnten.

Die Filmzensur muß mit großem Verständnis ausgeführt werden, um nicht Fehlgriffe zu verursachen. Es dürfen in ihr nicht Prüderie und eitle Uebermoral wirksam sein, sondern nur die gar nicht leichte Kunst, die psychologische Wirkung eines Bildes auf den Beschauer zu erkennen und unlogische Handlungen in ihren verwirrenden Einflüssen namentlich auf haltlose Besucher, auf hemmungsarme Jugendliche und in ihrem Innenleben gestörte Charaktere herauszufinden. Das ist die durchaus notwendige Voraussetzung, die jeder Filmzensor erfüllen muß; wer nur den persönlichen Geschmack, die eigene nicht immer einwandfreie Meinung über ein Bild zensuristisch walten läßt, kann nie und nimmer einen Film so beurteilen, daß seinen Gründen für die Bekämpfung einer Darstellung Stichhaltigkeit zugesichert werden kann.

CINEMA

Specks Palast-Theater
Kaspar-Escherhaus, bei der Bahnhofbrücke

Vom 20. bis inkl. 23. Juni 1918:
Donnerstag, 7 Uhr — Freitag, 7 Uhr — Samstag, 2-11 Uhr — Sonntag 2-11 Uhr

Der
Weg der Pflicht!!
mit GABRIELLE ROBINNE von der Comédie Française in der Hauptrolle
4 Akte PROLOG 4 Akte

Und das übrige Programm. Nur neue Bilder.

Das Publikum wird gebeten, die erste Vorführung um 7 Uhr zu besuchen.

Kassa-Eröffnung 6½ Uhr. Samstag u. Sonntag 1½ Uhr.

Grand Cinema Lichtbühne
Badenerstrasse 18 .. Teleph. Selnau 5948

Donnerstag 7—11 — Freitag 7—11 — Samstag 2—11 — Sonntag 2—11 Uhr
5 Akte Abenteuer- und Liebes-Roman 5 Akte

Der Wildbach
(LE TORRENT)
oder: DAS GRAB DER LIEBE!
Roman von Marcel Herbier. In der Hauptrolle: Der französische Künstler Monsieur SIGNORET.
Der Wildbach ist eines der spannendsten und ergreifendsten Filmwerke, das je die Kinematographie gebracht. Die Regie und Technik eine noch nie dagewesene Glanzleistung.

4 Akte Detektiv-Lustspiel 4 Akte
HELLA MOJA
in ihrem neuesten Schlager
WER KÜSST MICH!
Inszeniert von Hans Brennert. Eigene Hauskapelle.

Olympia-Kino
Bahnhofstr. 51 Mercatorium Eing. Pelikanstr.

Samstag 2—11 — Sonntag 2—11 — Montag 7—11 — Dienstag 7-11 Uhr
4 Akte Der beliebte Detektiv 4 Akte
JOE DEEBS
(Max Landa)
in seinem interessanten und spannenden Abenteuer
Die Gespenster-Uhr!

3 Akter 3 Akter
Dalles und Liebe
Ausgezeichnetes Lustspiel mit
GRETE WEIXLER in der Hauptrolle!

Auf vielfach geäusserten Wunsch haben wir
Original-Lesemappen
des „Nebelspalter"
(in Leinen mit Golddruck) aufgelegt
Preis per Stück drei Franken
Zu beziehen vom Verlag des „Nebelspalter" (Jean Frey) in Zürich gegen Voreinsendung des Betrages oder per Nachnahme.

Eden-Lichtspiele
Rennweg 13 — Telephon Selnau 5767
Erstklassige Musikbegleitung

Donnerstag 7—11 Uhr — Freitag 7—11 Uhr — Samstag 2—11 Uhr — Sonntag 2—11 Uhr
5 Akte Erstaufführung 5 Akte
Hauptmann Alvarez
Dieses überaus packende Filmwerk fesselt sowohl durch seinen unglaublich aufregenden Inhalt als auch durch unvergleichlich tollkühne Reiterleistungen, wie sie bisher noch nie im Film gezeigt worden sind.

Wie Müller Bürochef wurde!
Pikantes Lustspiel in 2 Akten. Amüsante Handlung. Ausgelassene Lustigkeit.

Für
Theater-Gesellschaften Gesang-Vereine etc.
Plakate und Programme
in hübscher Ausstattung besorgt prompt und billig
Buchdruckerei Jean Frey
Zürich, Dianastraße 5 und 7.